Brennpunkt
Beamtenrechtsreform

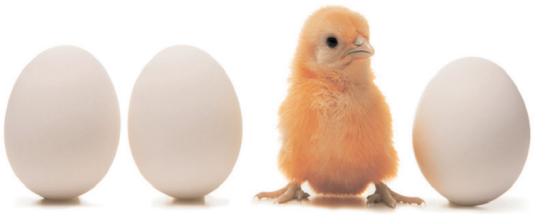

Muster-LBG für Küstenländer und LBG-E für Niedersachsen

Modernisierung des Niedersächsischen Beamtenrechts

Vom Niedersächsischen Innenministerium wurde ein **Gesetzentwurf** für ein neues Niedersächsisches Beamtengesetz vorbereitet. Der Entwurf beruht auf einem Musterentwurf, der zwischen den Ländern Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen erarbeitet wurde und der die rechtlichen Konsequenzen aus der Föderalismusreform I zieht.

Nach der **Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen** zwischen Bund und Ländern ist der Bund für die Regelung der Statusrechte und -pflichten der Beamtinnen und Beamten der Länder und Kommunen mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung verantwortlich. Dieser Verantwortung ist der Bund mit dem Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 nachgekommen. Es wird am 1. April 2009 in Kraft treten und das bisher geltende Beamtenrechtsrahmengesetz des Bundes ablösen. Die Niedersächsische Landesregierung beabsichtigt mit ihrem LBG-Entwurf, das Dienstrecht an die künftige Rechtslage anzupassen. Darüber hinaus werden die durch die Föderalismusreform gewonnenen Gestaltungsspielräume für eine umfassende Neuordnung des öffentlichen Dienstrechts genutzt.

Die wesentlichen Neuerungen

Insbesondere im Laufbahnrecht der Landesbeamtinnen und -beamten werden in Zukunft neue Wege beschritten. Ziel der Neuordnung ist es, eine größere Durchlässigkeit der Laufbahnen sowie einen flexibleren Personaleinsatz im öffentlichen Dienst zu erreichen. So wird die **Anzahl der Laufbahnen,** die in Niedersachsen derzeit bei etwa 150 liegt, erheblich verringert und auf nur noch **zehn Fachrichtungen** beschränkt:

- Justiz,
- Polizei,
- Feuerwehr,
- Steuerverwaltung,
- Bildung,
- Gesundheits- und soziale Dienste,
- Agrar- und umweltbezogene Dienste,
- Technische Dienste,
- Wissenschaftliche Dienste sowie
- Allgemeine Dienste.

Produkttipp



Loseblattwerk in
5 Ordnern
ISBN 978-3-7685-5970-6
€ 118,00 zzgl.
Aktualisierungslieferungen

Schütz/Maiwald

Beamtenrecht des Bundes und der Länder

Entscheidungssammlung

Die Entscheidungssammlung enthält die bedeutsamen beamtenrechtlichen Entscheidungen des Bundesverfassungs- und des Bundesverwaltungsgerichts sowie der Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe der Länder.
Da das Europarecht in diesem Bereich an Bedeutung gewinnt, werden auch die wichtigsten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum Beamtenrecht in die Sammlung aufgenommen.
Seit Februar 1993 sind die Entscheidungen mit Auszügen aus Sachverhalt und Gründen abgedruckt, die zurückliegenden Entscheidungen sind im Leitsatz enthalten. Ein Fundstellenregister weist die Veröffentlichungen in den wichtigsten Zeitschriften nach, so dass Sie ohne weitere Suche bei Bedarf die komplette Entscheidung oder auch Anmerkungen dazu nachlesen können.

[bestellen]

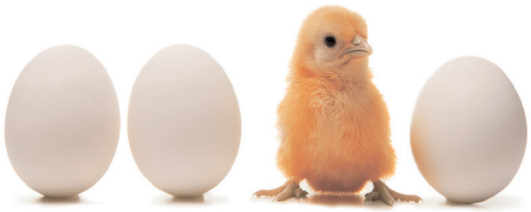

Die Anzahl der Laufbahngruppen wird von bisher vier auf künftig zwei reduziert. Zur **Laufbahngruppe 1** sollen zukünftig alle Laufbahnen gehören, die keinen Hochschulabschluss voraussetzen *(bisher: einfacher und mittlerer Dienst)*, zur **Laufbahngruppe 2** alle Laufbahnen, die einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand voraussetzen *(bisher: gehobener und höherer Dienst)*.

Die berufliche Entwicklung innerhalb der Laufbahnen soll nach dem **Grundsatz des lebenslangen Lernens** mit einer gezielten **Personalentwicklung** verbunden werden. Aufgrund der größeren Durchlässigkeit der Laufbahnen und der damit verbundenen Entwicklungsmöglichkeiten für die Beamtinnen und Beamten soll die Attraktivität des öffentlichen Dienstes gesteigert werden. Die Landesregierung rechnet damit, dass auf diese Weise vermehrt qualifizierter Nachwuchs für das Land eingeworben werden kann. Darüber hinaus soll auch der Quereinstieg von praxiserprobten Kräften aus der freien Wirtschaft erleichtert werden, um Erfahrungen der Privatwirtschaft in die öffentliche Aufgabenwahrnehmung stärker als bisher einfließen lassen zu können. Ein wichtiges Anliegen der Reform ist es außerdem, die Mobilität der Beamtinnen und Beamten auch über Ländergrenzen hinweg weiterhin zu gewährleisten.

Das Kabinett hatte bereits Anfang Juni die entsprechenden **Eckpunkte für ein neues Laufbahnrecht** gebilligt.

Nach dem Beschluss der Landesregierung können die Gewerkschaften und Berufsverbände sowie die kommunalen Spitzenverbände zu dem Entwurf Stellung nehmen, bevor sich anschließend der Landtag damit befasst. Das Gesetz soll nach den Plänen der Landesregierung zeitgleich mit dem Beamtenstatusgesetz des Bundes zum **1. April 2009** in Kraft treten.

Quelle: Presseinformation der Niedersächsischen Staatskanzlei vom 26. August 2008

Downloads

- Mehr Informationen zu den Hintergründen: Symposium zur Dienstrechtsreform in Niedersachsen, Dokumentation der Veranstaltung am 30. August 2007 **http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C44652172_L20.pdf**
- Text des Beamtenstatusgesetz und des Musterentwurfs für die Küstenländer, in tabellarischer Übersicht **[PDF]**
- Text des Entwurfs für ein neues Landesbeamtengesetz Niedersachsen **[PDF]**